

# Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biochemie an der Freien Universität Berlin vom 6. Juli 1994

incl. Änderungen von 2000 und 2001  
(redaktionell bearbeitete Fassung)

*In diese redaktionell bearbeitete und aktualisierte Fassung der Diplomprüfungsordnung vom 6. Juli 1994 (FU-Mitteilungen 21/1994 vom 1. September 1994) wurden die Bestimmungen der ersten Änderungsordnung vom 7. Juni 2000 (FU-Mitteilungen 17/2000 vom 12. September 2000) und der zweiten Änderungsordnung vom 6. Juli 2001 (FU-Mitteilungen 15/2001 vom 22. August 2001) eingearbeitet. Auf die Wiedergabe von Präambel, Inhaltsverzeichnis, Zwischenüberschriften und ggf. Anhängen wird in dieser Fassung verzichtet.*

## § 1 Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Student/die Studentin nachweisen, dass er/sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines/ihrer Faches beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihrer Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(3) Für die Durchführung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung ist der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie zuständig.

## § 2 Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Chemie der Freien Universität Berlin den Diplomgrad, für Frauen „Diplom-Biochemikerin“ (abgekürzt: „Dipl.-Biochem.“) und für Männer „Diplom-Biochemiker“ (abgekürzt: „Dipl.-Biochem.“). Darüber stellt der Fachbereich Chemie eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

## § 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist so angelegt, dass es in der Regel innerhalb von 9 Semestern abgeschlossen werden kann. Das Lehrangebot erstreckt sich über 8 Semester und umfasst Lehrveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium sowie nach freier Wahl im Umfang von 195 Semesterwochenstunden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums. Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt in der Regel so, dass die Prüfung bis zum Ende des 4. Semesters abgeschlossen werden kann.

(3) Die Diplomprüfung schließt das Hauptstudium ab. Die Meldung zur Diplomprüfung erfolgt in der Regel so, dass die Prüfung bis zum Ende des 9. Semesters abgeschlossen werden kann.

(4) Eine Prüfung kann vorzeitig abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

## § 4 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen, die Gegenstand dieser Ordnung sind, bestellt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. In Konfliktfällen ist der Fachbereichsrat Entscheidungsinstantz. Die Entscheidung des Fachbereichsrates kann von einem Mitglied des Prüfungsausschusses beantragt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus vier Professoren/Professorinnen, einem/einer akademischen Mitarbeiter/in und einem Studenten/einer Studentin zusammen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und je ein Vertreter/eine Vertreterin werden vom Fachbereichsrat gewählt. Für einen Professor/eine Professorin und seinen/ihre Vertreter/Vertreterin haben jeweils der Fachbereich Humanmedizin sowie der Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie das Vorschlagsrecht. Die Amtszeit Studierender beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(4) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie bestellt je einen Professor/eine Professorin des Studienganges Biochemie aus dem Fachbereich Chemie zum/zur Vorsitzenden und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin. Der/die Vorsitzende ist für die Einberufung der Sitzungen, deren Leitung und die Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses verantwortlich. Er/sie berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Studienreform. Er/sie führt die Prüfungsakten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachter/Beobachterin teilzunehmen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter/Stellvertreterin, die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Alle an den Prüfungen eines Studenten/einer Studentin beteiligten Prüfer/innen bilden die Prüfungskommission, die im Zweifelsfalle vom Prüfungsausschuss in seinen Entscheidungen zu Rate gezogen werden kann.

## § 5 Prüfer, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen nach Möglichkeit aus einer Vorschlagsliste des Kandidaten/der Kandidatin von jeweils drei Prüfern/Prüferinnen je Fach. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern/Prüferinnen sollen Professoren/Professorinnen und andere habilitierte Hochschulangehörige im Rahmen ihres Faches bestellt werden. Zu Beisitzern/Beisitzerinnen werden von den Prüfern/Prüferinnen Hochschulangehörige mit abgeschlossenem Hochschulstudium gemäß § 32 Abs. 3 BerHG im Rahmen des Prüfungsfachs bestimmt.

(2) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Studenten/der Studentin die Namen der Prüfer/innen spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden, sofern nicht kürzere Fristen von dem Kandidaten/der Kandidatin gewünscht werden. Für die einzelnen mündlichen Prüfungen darf jeweils nur ein Prüfer/eine Prüferin bestellt werden.

## § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Biochemie an einer Universität oder einer

gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Freien Universität Berlin Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann nur erfolgen, wenn am Fachbereich Chemie der Freien Universität Berlin mehr als die Hälfte der Fachprüfungen gemäß § 8 und § 15 abgelegt werden und die Diplomarbeit angefertigt wird.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist durch den Prüfungsausschussvorsitzenden festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Freien Universität Berlin im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis kenntlich gemacht.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student/die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Bei Anerkennung der Gründe wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewer-

tet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Wird der Kandidat/die Kandidatin von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## § 8 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung umfasst fünf mündliche Fachprüfungen und erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Allgemeine, Anorganische und Physikalische Chemie
2. Organische Chemie
3. Biologie
4. Physik
5. Biochemie

Die Fachprüfungen in den Prüfungsfächern gem. Satz 1 sind mündliche Fachprüfungen. Wird im Prüfungsfach Biologie (Satz 1 Nr. 3) als Schwerpunkt Mikrobiologie angegeben, findet davon abweichend eine Klausur von 60 Minuten Dauer statt. Sie ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen.

(2) In den einzelnen Fachprüfungen werden im Wesentlichen die in den für die jeweiligen Fachprüfungen erforderlichen Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte geprüft.

(3) Die Diplom-Vorprüfung kann zusammenhängend am Ende des vierten Fachsemesters oder in Teilen nach erfolgreicher Durchführung der entsprechenden Praktika und Übungen gemäß § 9 Abs. 2 abgelegt werden.

(4) Im Fach Organische Chemie kann das benotete Abschlusszeugnis des Praktikums und der Übungen auf Antrag der Studierenden als Ersatz für die Diplom-Vorprüfung in diesem Fach gewertet werden.

## § 9 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist und
2. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Übungen, Seminaren und Praktika erbracht hat (vgl. § 8 Abs. 1 Ziffern 1 bis 5):
  - zu 1. Praktikum und Übung „Allgemeine und Anorganische Chemie für Biochemiker“, Praktikum und Übung „Physikalische Chemie für Biochemiker“,
  - zu 2. Praktikum „Organische Chemie für Biochemiker“;
  - zu 3. Praktikum „Allgemeine Biologie für Biochemiker“ und ein Praktikum der Biologie nach Wahl;
  - zu 4. Praktikum „Physik für Naturwissenschaftler“;
  - zu 5. Praktikum „Grundlagen der Biochemie für Biochemiker“ sowie Übung „Mathematik“, ein studien- und berufseinführendes Seminar, 8 SWS aus dem Wahlbereich (siehe Anhang 2 der Studienordnung für Biochemie).

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden und bekannt zu gebenden Zeitraums zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von dem zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. Nachweise gemäß Absatz 1,
3. eine Darstellung des Bildungsganges,
4. das Studienbuch,
5. eine Erklärung darüber, ob der Student/die Studentin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Biochemie nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
6. je eine Dreier-Vorschlagsliste zur Bestellung des/der jeweiligen Prüfers/Prüferin.

(3) Bei Ablegung der Diplom-Vorprüfung in Teilen entsprechend § 8 Abs. 3 ist ein Antrag auf Zulassung zu der jeweiligen Teilprüfung in einem Fachgebiet gemäß § 8 Abs. 1 zu stellen. Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Teilprüfung sind die Nachweise gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 für das betreffende Teilgebiet. Die weiteren Leistungen gemäß § 9 Abs. 1 sind bei der Meldung zu der letzten Teilprüfung nachzuweisen. Weitere nach dieser Ordnung geforderte Zulassungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

(4) Kann ein Student/eine Studentin die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 3 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss ihm/ihr gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 9 Abs. 1 bis 5 gilt entsprechend für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen. Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung wird dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitgeteilt.

(6) Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Student/die Studentin hat die Möglichkeit, ohne Angabe von Gründen bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Diplom-Vorprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen die Meldung zurückzunehmen.

#### § 10 Durchführung der mündlichen Fachprüfung

(1) Die mündliche Fachprüfung findet in den einzelnen Prüfungsfächern (Teilprüfungen) vor einem Prüfer/einer Prüferin und einem/einer sachkundigen Beisitzer/Beisitzerin statt.

(2) Die Teilprüfungen können einzeln oder mit Einverständnis der Kandidaten/Kandidatinnen und des Prüfers/der Prüferin in Gruppen mit höchstens drei Kandidaten/Kandidatinnen abgelegt werden. Die Gruppenprüfungen sind so abzuhalten, dass die Leistung jedes/jeder einzelnen Kandidaten/Kandidatin bewertet werden kann.

(3) Die Dauer jeder Teilprüfung beträgt je Kandidat/Kandidatin in der Regel 30 Minuten, mindestens etwa 20, höchstens etwa 40 Minuten.

(4) Die Gegenstände, der Verlauf und die Ergebnisse der Teilprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem/der

Beisitzer/Beisitzerin angefertigt und von dem/der Prüfer/Prüferin und Beisitzer/Beisitzerin unterschrieben wird.

(5) Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die Beratung bekannt zu geben und auf Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin zu begründen.

(6) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen längerfristiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

#### § 11 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

(1) Mitglieder der Hochschule können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer/Zuhörerinnen an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Öffentlichkeit ist auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin auszuschließen. Satz 1 gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(2) Der Ausschluss der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Mitglieder des Prüfungsausschusses und den Dekan/die Dekanin.

#### § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin nach Anhörung des Beisitzers/der Beisitzerin festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Ziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote berechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Fachnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Sie lautet:

- sehr gut bei einem Durchschnitt bis 1,5
- gut bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5
- befriedigend bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5
- ausreichend bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0.

#### § 13 Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Auf Antrag kann die Wiederholungsprüfung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 auch mündlich gemäß §§ 10, 11 abgelegt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist abzulegen. Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuss. Es wird gesichert, dass eine Wiederholungsprüfung spätestens am

Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters durchgeführt werden kann.

(3) Bestandene Fachprüfungen werden nicht wiederholt.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Studiengang Biochemie erfolgreiche unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

## § 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Dekan/der Dekanin und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen (Anlage 1).

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

## § 15 Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den mündlichen Fachprüfungen,
2. der Diplomarbeit, die nach den mündlichen Fachprüfungen angefertigt wird.

In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Anfertigung der Diplomarbeit vor den mündlichen Prüfungen zulassen. Ein entsprechender Antrag muss vor Beginn der Diplomarbeit gestellt werden.

(2) Die Fachprüfungen bestehen aus drei mündlichen Prüfungen in folgenden Prüfungsfächern:

1. Biochemie
2. einem Wahlpflichtfach aus folgenden Fächergruppen: Organische Chemie, Physikalische Chemie, Biophysik, Anorganische oder Analytische Chemie
3. einem Wahlpflichtfach aus folgenden Prüfungsfächern: Biotechnologie, Botanik, Genetik und Molekularbiologie, Immunbiologie, Klinische Chemie, Kristallographie, Mikrobiologie, Pharmakologie, Physiologie, Strahlenbiologie, Zoologie oder Theoretische Biochemie. Oder einem Fach aus 2., wenn nicht schon gewählt.

(3) Der Kandidat/die Kandidatin kann sich in weiteren der in § 15 Abs. 2 genannten Wahlpflichtfächer einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(4) Die mündlichen Fachprüfungen sind Einzelprüfungen. Im Fach Biochemie wird in der Regel ca. 60 Minuten geprüft, in den Wahlpflicht- und Zusatzfächern ca. 30 Minuten. Mit Einverständnis des Kandidaten/der Kandidatin kann die Dauer auf bis zu 75 bzw. 45 Minuten verlängert werden.

(5) § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 4, 5 und 6 gelten entsprechend.

## § 16 Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Zu den Fachprüfungen wird zugelassen, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine sonstige durch Rechtsvorschrift geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Biochemie oder eine gemäß § 6 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
3. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist und Leistungsnachweise für folgende Lehrveranstaltungen erbracht hat:

a) je ein Praktikum aus den folgenden biochemischen Arbeitsbereichen

1. Proteine oder Enzyme
2. Nucleinsäuren oder molekulare Genetik
3. Membranen oder Lipide
4. Regulation, Neurochemie, Hormone oder Stoffwechsel
5. Umgang mit Isotopen einschließlich Radionukliden

b) drei Praktika wahlweise aus folgenden Bereichen

- Anorganische oder Analytische Chemie
- Anatomie oder Histologie
- Biophysik
- Biotechnologie
- Botanik
- Genetik und Molekularbiologie
- Immunbiologie
- Klinische Chemie
- Kristallographie
- Mikrobiologie
- Organische Chemie
- Pharmakologie
- Physikalische Chemie
- Physiologie
- Strahlenbiologie
- Zoologie

oder einer gleichwertigen Veranstaltung aus der Theoretischen Biochemie

c) drei Praktika aus den Bereichen unter b) oder nach freier Wahl.

Bei der Wahl der Praktika unter b) und c) ist zu beachten, dass für die gewählten Prüfungsfächer jeweils mindestens ein Praktikum absolviert wird; dieses gilt auch für gewählte Zusatzfächer (§ 15 Abs. 3).

Der Ersatz von Praktika durch problembezogene Gruppenseminare oder aktive Mitarbeit an Forschungsprojekten wird durch die Studienordnung § 11 Abs. 4 und 5 geregelt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweise gemäß Absatz 1
  2. eine Darstellung des Bildungsganges
  3. das Studienbuch
  4. eine Erklärung gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 5
  5. die Angabe der gewählten Wahlpflichtfächer gemäß § 15 Abs. 2 und gegebenenfalls Zusatzfächer gemäß § 15 Abs. 3.
- (3) Die Entscheidungsbefugnis kann auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen werden. § 9 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

### § 17 Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer die mündlichen Fachprüfungen nach § 15 Abs. 2 bestanden hat.
- (2) Die Ausgabe einer Diplomarbeit ist dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Ausgabedatum, Thema und Angabe der voraussichtlichen Dauer durch den Aufgabensteller/die Aufgabenstellerin zusammen mit dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich vorzuschlagen. Die Diplomarbeit wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ausgegeben und die Ausgabe im Protokoll der nächsten Prüfungsausschuss-sitzung, unter Angabe des Ausgabedatums, Themenbereichs, Betreuers/Betreuerin und vorgesehenem/vorgesehener Zweitgutachters/Zweitgutachterin (Zweitbetreuers/Zweitbetreuerin) vermerkt. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (3) Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat/eine Kandidatin rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

### § 18 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Biochemie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich und klar darzustellen.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem/jeder Prüfungsbefugten nach § 5 Abs. 1 Satz 3 der Freien Universität Berlin betreut werden. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer anderen Hochschule oder einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Kandidat/die Kandidatin dort von einem/einer Prüfungsbefugten nach § 5 Abs. 1 Satz 3, der Angehöriger/die Angehörige der Freien Universität Berlin ist, verantwortlich mitbetreut wird.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Einreichung der Arbeit beträgt 6 Monate; das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens 3 Monate verlängern. Unterbrechungen aus Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, werden auf die Frist nicht angerechnet. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

### § 19 Diplomarbeit als Gruppenarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit kann an eine Gruppe von mehreren – jedoch höchstens drei – Kandidaten/Kandidatinnen ausgegeben und von diesen gemeinsam bearbeitet werden, wenn dies durch die Problemstellung gerechtfertigt ist. Über die Zulassung einer Gruppenarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betreuer/Betreuerinnen. Der Prüfungsausschuss hat die Notwendigkeit einer Gruppenarbeit im Einzelfalle vor der Ausgabe ausdrücklich festzustellen und die Größe der Gruppe sowie Bearbeitungsrichtlinien entsprechend dem Thema so festzulegen, dass eine individuelle Beurteilung möglich ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Ausgabe einer Gruppenarbeit entsprechende Auflagen erteilen.

(2) Eine Gruppenarbeit muss sich in ihrem Umfang und Inhalt wesentlich von einer Einzelarbeit unterscheiden. Soweit Teile von einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erstellt werden, sind sie entsprechend zu kennzeichnen, andernfalls ist der Anteil der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen an den Ergebnissen der Arbeit gesondert zu beschreiben. In jedem Fall muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Bewertet wird die individuelle Leistung der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen.

(3) Die Kandidaten-/Kandidatinnengruppe muss durch mindestens zwei Betreuer/Betreuerinnen, von denen einer/eine hauptamtlicher Professor/hauptamtliche Professorin sein muss, ständig betreut werden. Nach Abschluss der Arbeit wird in einem Colloquium bei jedem Gruppenmitglied das Verständnis für die Probleme der gesamten Arbeit überprüft und danach die endgültige Beurteilung der Arbeit für jedes Mitglied der Gruppe festgelegt. An dem Colloquium nehmen außer den Betreuern/Betreuerinnen zwei weitere Prüfer/Prüferinnen teil. Der Umfang des Colloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten je Gruppenmitglied. Das Ergebnis wird nach Beratung durch die Betreuer/Betreuerinnen und Prüfer/Prüferinnen den Kandidaten/den Kandidatinnen nach Abschluss des Colloquiums mitgeteilt. § 11 gilt entsprechend. Über den Verlauf und die Beratung ist ein Protokoll zu führen.

(4) § 18 Abs. 4 gilt für die gekennzeichneten Anteile der Arbeit entsprechend.

### § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit wird von dem Erstprüfer/der Erstprüferin, der/die die Arbeit betreut hat, und von einem Zweitprüfer/einer Zweitprüferin aus dem Fach bewertet. Mindestens einer der Prüfer/innen soll dem Fachbereich Chemie angehören. Der Kandidat/die Kandidatin kann Vorschläge für den Zweitprüfer/die Zweitprüferin machen.

(3) Bei der Bewertung einer Gruppenarbeit muss für jeden Kandidaten/jede Kandidatin als einer/eine der beiden Prüfer/innen ein auswärtiger Prüfer/eine auswärtige Prüferin benannt werden.

Die Kandidaten/Kandidatinnen können Vorschläge für je einen Prüfer/eine Prüferin machen.

(4) Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin oder eines Prüfungsausschussmitglieds kann der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin bestellen. Bei Ablehnung der Arbeit durch einen Prüfer/eine Prüferin muss der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin bestellen.

## § 21 Bewertung der Diplomprüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen in der mündlichen Diplomprüfung sind die in § 12 Abs. 2 angegebenen Noten zu verwenden.

(2) Die Note der Diplomarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der Gutachter/Gutachterinnen. Bei einer Bewertung der Arbeit mit „nicht ausreichend“ oder bei Abweichungen um mehr als zwei Noten benennt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin.

(3) Eine Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Noten in der mündlichen Diplomprüfung und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ lauten.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote gehen die Noten der Diplomarbeit und der Biochemie-Fachprüfung jeweils mit doppeltem Gewicht, die der beiden Wahlpflichtfächer jeweils mit einfachem Gewicht ein.

(5) Bei einer Gesamtnote 1,0 kann der Prüfungsausschuss, im Einvernehmen mit der Prüfungskommission, das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilen. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und in der Diplomurkunde zu vermerken.

## § 22 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Eine nicht bestandene mündliche Fachprüfung darf grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, so ist dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag ein neues Thema zu stellen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

## § 23 Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat/eine Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er/sie über die Ergebnisse ein Zeugnis gemäß Anlage 2, § 14 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ist die Diplomarbeit nach § 19 als Gruppenarbeit angefertigt worden, so ist dies unter Angabe der Zahl der beteiligten Kandidaten/Kandidatinnen im Diplomzeugnis zu vermerken.

(4) Das Zeugnis wird von dem Dekan/der Dekanin und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Freien Universität Berlin versehen.

## § 24 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Biochemiker“/„Diplom-Biochemikerin“ beurkundet (...).

(2) Das Diplom wird von dem Dekan/der Dekanin und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Freien Universität Berlin versehen.

## § 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diplom einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis und Diplom zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 10 Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 25 Abs. 1 bis 3 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Mitteilung einer für den Kandidaten/die Kandidatin nachteiligen Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 26 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt nach Vereinbarung mit dem Kandidaten/der Kandidatin Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Student/die Studentin wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

## § 27 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Diplomprüfungsordnung vom 6. Juli 1994 gilt für Studierende, die das Studium der Biochemie an der Freien Universität Berlin nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Studierende, die das Studium der Biochemie an der Freien Universität Berlin vor In-Kraft-Treten dieser Diplomprüfungsordnung aufgenommen haben, können wählen, ob sie das Studium nach der Diplomprüfungsordnung vom 16. Juli 1986 oder nach dieser Diplomprüfungsordnung durchführen wollen.

## § 28 In-Kraft-Treten

Diese Diplomprüfungsordnung vom 6. Juli 1994 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.